

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 1956	Nummer 99
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: Mitt. 21. 8. 1956, Vergnügungssteuer; hier: Befreiung der Sporthilfeeinnahmen von der Vergnügungssteuer. S. 1881.

D. Finanzminister.

RdErl. 15. 8. 1956, Verteidigungslasten; hier: Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden nach Art. 8 des Finanzvertrages — britische Streitkräfte. S. 1881. — Erl. 22. 8. 1956, Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1957. S. 1883. — RdErl. 23. 8. 1956, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1883. — RdErl. 23. 8. 1956, G 131; hier: Nichtanrechnung der Unterhaltshilfe nach dem LAG auf Unterhaltsbeiträge. S. 1883. — Erl. 23. 8. 1956, Kraftfahrzeugbestimmungen; hier: Einordnung der beamteten- und privateigenen Kraftfahrzeuge in Vergütungsgruppen und Festsetzung der Kilometervergütungssätze. S. 1884. — RdErl. 24. 8. 1956, Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut auf dem Gebiete der Verteidigungs-(Besatzungs-)lastenverwaltung. S. 1885.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 21. 8. 1956, Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge der ausländischen Konsulate und ihres Personals. S. 1886.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Bek. 20. 8. 1956, Ausbildung für den höheren Forstdienst. S. 1886.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 14. 8. 1956, Rechtsmittel und Rechtsmittelbelehrung bei anfechtbaren Verwaltungsakten. S. 1887. — Bek. 16. 8. 1956, 5. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676). S. 1887.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III. Wohnungs- und Siedlungswesen; Erl. 11. 8. 1956, Zulassung der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft des Hilfswerkes der evangelischen Kirchen in Deutschland mbH. in Stuttgart als Ausgeber von Reichsheimstätten. S. 1890.

K. Justizminister.

Notiz.

Mitt. 7. 8. 1956, Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen. S. 1890.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Vergnügungssteuer; hier: Befreiung der Sporthilfeeinnahmen von der Vergnügungssteuer

Mitt. d. Innenministers v. 21. 8. 1956 —
III B 4/153—6509/56

Zum Zwecke der Freistellung des „Sportgroschens“ von der Vergnügungssteuer habe ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Verwendung der Einnahmen der Sporthilfe e. V., Duisburg, weiterhin bis zum 30. September 1957 als gemeinnützig anerkannt.

Bezug: Mitt. v. 23. 4. 1955 — III B 4/154 — Tgb.Nr. 685/55 (MBL NW. S. 803).

— MBL NW. 1956 S. 1881.

D. Finanzminister

Verteidigungslasten;

hier: Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden nach Art. 8 des Finanzvertrages — britische Streitkräfte —

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 8. 1956 —
VL 4600 — 5798/56 III E 3

I. Die mit meinem Bezugserslaß bekanntgegebenen Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden nach Art. 8 des Finanzvertrages sind im Einvernehmen mit British Claims Agency wie folgt geändert worden:

1. Nr. 5 Satz 1 der Richtlinien ist künftig in folgender Fassung anzuwenden: „Als bald nach Abschluß der Manöver, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt, ist jede Gemeinde, in der Schadensanmeldungen erfolgt sind, von einer Kommission aufzusuchen.“

2. In Nr. 7 a.E. der Richtlinien sind die Worte „British Claims Agency“ durch „den zuständigen Services Liaison Officer“ zu ersetzen.

3. Nr. 15 der Richtlinien entfällt. Hierzu bemerke ich folgendes: British Claims Agency hat sich damit einverstanden erklärt, daß künftig sogleich, nachdem der von den Streitkräften zu erstattende Betrag ermittelt worden ist (vgl. Nr. 14 der Richtlinien), im Stationierungskostenhaushalt gebucht werden kann, da die britischen Interessen durch die Teilnahme eines britischen Vertreters an der Schadenskommission und die Mitunterzeichnung des Formblatts Anlage 2 zu den Manöverrichtlinien durch den britischen Vertreter als ausreichend gewahrt anzusehen sind. British Claims Agency wird daher künftig von der in Nr. 15 der Richtlinien vorgesehenen Rücksendung eines Exemplars des Formblattes Anlage 1 der Manöverrichtlinien und der Ausstellung einer besonderen Zahlungsermächtigung absehen.

Erörterungen mit British Claims Agency haben ergeben, daß von dem vereinfachten Verfahren in der Vergangenheit nur geringer Gebrauch gemacht worden ist. Ich nehme an, daß dies lediglich gewissen Anlaufschwierigkeiten zuzuschreiben ist, und bitte daher, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um dem mit den britischen Streitkräften vereinbarten Manöverentschädigungsverfahren einen umfassenden Anwendungsbereich zu verschaffen.

Bezug: Mein RdErl. v. 5. 5. 1956 — VL 4600—2581/56 III E 3 — (MBL NW. S. 1229)

— MBL NW. 1956 S. 1881.

Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1957

Erl. d. Finanzministers v. 22. 8. 1956 —
S 2230 — 9741/VB—2

Im Text meines u. a. RdErl. fehlt infolge eines Kanzlei-versehens im letzten Absatz des Abschnitts V der vor-letzte Satz. Er lautet: „Das gleiche gilt für zweite und weitere Lohnsteuerkarten.“ Diese Ergänzung besagt, daß auch zweite und weitere Lohnsteuerkarten von den Gemein- den einstweilen nicht zugestellt werden dürfen. Ich bitte, die Finanzämter und die Gemeindebehörden ent- sprechend zu unterrichten.

Bezug: Mein RdErl. v. 6. 8. 1956 S 2230 — 9315/VB—2
(MBL. NW. S. 1811)

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln,
Münster.

— MBL. NW. 1956 S. 1883.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 8. 1956 —
B 2720—4829/IV/56

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverord- nung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs- ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverord- nung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

Juni 1956 auf 100 DM-Ost = 25,20 DM-West
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 —
(MBL. NW. S. 544).

— MBL. NW. 1956 S. 1883.

G 131; hier: Nichtanrechnung der Unterhaltshilfe nach dem LAG auf Unterhaltsbeiträge

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 8. 1956 —
B 3001—3931/IV/56

Nach dem G 131 i. Verb. mit dem BBG wird die Höhe eines zu bewilligenden Unterhaltsbeitrages unter Berück- sichtigung von „sonstigen Einkünften“ des Antragstellers festgestellt. Zu den „sonstigen Einkünften“ gehörte bis- her auch die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichs- gesetz (LAG).

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes hat durch RdSchr. zur Kriegsschadenrente v. 13. 2. 1956 unter Teil I, 2. Abschn. Nr. 9r (Sonderdruck des amtlichen Mitteil- ungsblattes des Bundesausgleichsamtes) angeordnet, daß Unterhaltsbeiträge nach Beamtenrecht als Einkünfte im Sinne des § 267 Abs. 2 Halbsatz 1 LAG anzusehen und daher voll auf die Unterhaltshilfe anzurechnen sind. Ich bitte deshalb, bei der Bewilligung von Unterhaltsbeiträ- gen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen die Unter- haltshilfe nach dem LAG nicht mehr als „sonstige Ein- künfte“ zu berücksichtigen.

Die Lastenausgleichsamter werden gem. Anweisung des Bundesausgleichsamtes Bescheide, in denen die Anrech- nung der Unterhaltsbeiträge auf die Unterhaltshilfe nach dem LAG anders gehandhabt worden ist, mit Wirkung für die Zukunft entsprechend abändern. Ich bitte daher, Bescheide über die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen, in denen die Unterhaltshilfe nach dem LAG als „sonstige Einkünfte“ berücksichtigt worden ist, zum gleichen Zeit- punkt zu ändern, zu dem die Anrechnung der Unter- haltshilfe auf die Unterhaltshilfe wirksam wird.

In meinem nicht veröffentlichten RdSchr. v. 9. 11. 1954 — B 3001—10578—IV/54 — habe ich unter Ziff. 1) die Nichtberücksichtigung von Leistungen nach dem LAG bei der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 4 Abs. 3 G 131 bereits entsprechend geregelt. Hierbei tritt somit keine Änderung ein.

Wegen der Gewährung von laufenden Unterstützungen neben Unterhaltshilfen nach dem Soforthilfegesetz bzw. Lastenausgleichsgesetz weise ich auf meinen RdErl. v. 1. 7. 1953 (MBL. NW. S. 1091) hin.

— MBL. NW. 1956 S. 1883.

Kraftfahrzeugbestimmungen; hier: Einordnung der beamten- und privateigenen Kraftfahrzeuge in Vergütungsgruppen und Festsetzung der Kilometervergütungssätze

Erl. d. Finanzministers v. 23. 8. 1956 —
B 2711 — 1524/IV/56

Mit Rücksicht auf die neu herausgekommenen Kraft- fahrzeugtypen werden auf Grund der §§ 13 und 31 Kr.Best. die Vergütungsgruppen und die Kilometerver- gütungssätze wie folgt neu festgesetzt:

I. Beamteneigene Kraftfahrzeuge

A. Einstufung in Vergütungsgruppen

Lfd. Nr.	Fabrikat und Type des Fahrzeugs	Stärke des Motors (PS)	Hubraum des Motors in ccm	Verg.-Gruppe
a) Personenkraftwagen				
1	BMW Isetta	12	245	A
2	Goggomobil	14,8	293	A
3	Lloyd LP 300	10/11	300	A
4	Lloyd LP 400	13	386	A
5	Lloyd LP 600	19	596	A
6	Goliath GP 700	25	700	B
7	Goliath GP 700 E	40	900	B
8	DKW-Meisterklasse	23	690	B
9	DKW-Sonderklasse	38	896	B
10	Volkswagen	30	1192	B
11	Ford Taunus	34	1172	B
12	Ford Taunus 12 u. 12 M	38	1172	B
13	Ford Taunus 15 M	55	1500	C
14	Opel-Olympia u. Rekord	45	1488	C
15	Daimler-Benz 170 V	45	1767	C
16	Daimler-Benz 170 D	40	1767	B
17	Borgward Hansa 1500	52	1498	C
18	Borgward Hansa 1800 D	42	1800	B
b) Krafträder				
	mit einem Hubraum über 100 bis 150 ccm			a
"	" " " " 150 " 250 "			b
"	" " " " 250 " 350 "			c
"	" " " " 350 " "			d

B. Festsetzung der Kilometer- vergütungssätze

Die Kilometervergütung beträgt:

1. bei Personenkraftwagen der Verg. Gruppe A = 12 Pf
" " " " " " B = 14 Pf
" " " " " " C = 15 Pf

Die Kilometer-Vergütungssätze sind um 2 Pf zu kür- zen, wenn ein beamteneigener Kraftwagen nicht über- wiegend durch andere Bedienstete mitbenutzt wird (§ 24 Kr.Best.).

2. bei Krafträdern der Vergütungsgruppe a = 6 Pf
" " " " " " b = 7 Pf
" " " " " " c = 8 Pf
" " " " " " d = 9 Pf

Für Krafträder mit Seitenwagen erhöhen sich die o. a. Sätze um 1 Pf je Kilometer.

Der Kabinenroller wird in die Verg.Gr. b mit Seiten- wagen eingestuft.

II. Privateigene Kraftfahrzeuge

1. Anerkannt privateigene Personenkraft- wagen (einschl. Kleinmobile z. B. Motocoups, Kabi- nenroller usw.) — § 29 Kr.Best. —

Vergütungs- gruppe	Hubraum ccm	Bei einer dienstlichen Fahr- leistung in einem Rechnungsjahr 'bis zu 8000 km je km DM	für jeden weiteren km je km DM
I	bis 350	0,15	0,10
II	über 350 bis 600	0,18	0,12
III	über 600	0,28	0,18

In jedem Rechnungsjahr sind zunächst bis zu einer dienstlichen Fahrleistung von 8000 km die höheren und dann die niedrigeren Sätze zu zahlen.

2. Privateigene Kraftfahrzeuge mit allgemeiner Benutzungsgenehmigung — § 34 Kr.Best. —

a) Krafträder und Motorroller

bis 50	ccm Hubraum	= 4 Pf	} je km
über 50 bis 175	" "	= 8 Pf	
über 175	" "	= 9 Pf	

b) Kraftwagen (einschl. Kleinmobile z. B. Motocoups, Kabinenroller usw.)

bis 350	ccm Hubraum	= 10 Pf	} je km
über 350 bis 600	" "	= 12 Pf	
über 600	" "	= 17 Pf	

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 1956 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren die RdErl. vom

4. 2. 1950 — B 2710—804/IV (MBI. NW. S. 157),
27. 6. 1951 — B 2711—6389/IV (n. v.),
4. 11. 1952 — B 2711—12399/IV (n. v.),
30. 6. 1954 — B 2711—7089/IV/54 (n. v.) und
15. 12. 1955 — B 2711—7748/IV/55 (n. v.)

ihre Gültigkeit.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1956 S. 1884.

Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut auf dem Gebiete der Verteidigungs-(Besatzungs-)lastenverwaltung

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 8. 1956
VL 4000 — 5890/56 III E 4

Die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut im Bereich der Finanzverwaltung hat der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof und den Rechnungshöfen der Länder mit dem an die Oberfinanzdirektionen gerichteten RdErl. v. 13. 5. 1953 — I A — O 1715 — 12/53 — geregelt.

Nach diesen Bestimmungen (vgl. den nachstehenden Auszug) sind auch die Vorgänge einschließlich der Rechnungen (Bücher und Belege) auf dem Gebiete der früheren Besatzungslasten und jetzt der Verteidigungslasten dauernd aufzubewahren. Sie dürfen also vorläufig nicht ausgesondert und vernichtet werden.

Dies gilt auch für die bei den aufgelösten Ämtern für Verteidigungslasten (Kreisfeststellungsbehörden, Kreisbesatzungskostenämtern) und Lohnstellen sowie deren Amtskassen verbliebenen Akten usw.

Anlage zu BdF IA—01715—12/53

Auszug aus den Bestimmungen

über die Aufbewahrung und Aussonderung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut im Bereich der Finanzverwaltung.

Allgemeine Bestimmungen.

Es sind dauernd aufzubewahren:

- I. *) Akten, Pläne, Niederschriften oder Berichte privater oder öffentlicher Art, die
 1. einer alliierten Behörde oder einer Organisation, die im Namen der Besatzungsbehörden oder unter ihrer Aufsicht tätig ist, gehören, oder
 2. **) mit einem den Besatzungsbehörden ausdrücklich vorbehaltenen Sachgebiet im Zusammenhang stehen, oder
 3. auf Anordnung der Besatzungsbehörden aufzubewahren oder vorzulegen sind, oder
 4. sich auf Vermögensrechte oder Interessen eines nichtdeutschen Staates oder seiner Staatsangehörigen beziehen;

*) vgl. hierzu Gesetz Nr. 14 der Alliierten Hohen Kommission vom 25. November 1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Jahrg. 1949, Seite 59).

**) hierzu gehören alle Vorgänge der Devisengesetzgebung, der Devisenbewirtschaftung und der Devisenüberwachung sowie auch die Vorgänge der Besatzungslasten einschließlich der Rechnungen (Bücher und Belege).

II. Urkunden über den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken der öffentlichen Hand;

III. Akten, insbesondere Steuerakten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die für den Vollzug der Rückerstattungsgesetze (Gesetz Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung, Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung und Verordnung Nr. 120 der französischen Militärregierung) wichtig sind.

— MBI. NW. 1956 S. 1885.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge der ausländischen Konsulate und ihres Personals

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 21. 8. 1956 — IV/B — 23 — 11

Der Bundesminister für Verkehr hat mit RdSchr. v. 3. 8. 1956 — StV 2 Nr. 2128 N/56 — folgendes bekanntgegeben:

„In der Zeit seit dem 5. Mai 1955 haben Angehörige britischer Konsulate in einer Reihe von Fällen beantragt, bei ihren Kraftfahrzeugen auf die Versicherungsbestätigung (§ 29b Abs. 1 StVZO) zu verzichten. Dieser Wunsch ist bei den Verhandlungen über den deutsch-britischen Konsularvertrag erörtert worden. Eine entsprechende Änderung der gegenwärtigen Rechtslage ist jedoch nicht zu erwarten.

Auch in Zukunft wird daher gelten:

1. Versicherungsfrei sind

- a) Dienstfahrzeuge der Konsulate, wenn sie für einen ausländischen Staat zugelassen sind. Ausländische Staaten sind als juristische Personen nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkerrechts (vgl. Artikel 25 des Grundgesetzes) nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen (vgl. § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes), also extritorial.
- b) Berufskonsuln, die nicht deutsche Staatsangehörige sind. Hierbei kann es sich um Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten handeln.

2. In den anderen Fällen gelten dieselben Versicherungsvorschriften wie für deutsche Kraftfahrzeughalter. Die Versicherung muß nach Artikel I § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer genommen werden; die Genehmigung von Ausnahmen ist insoweit nicht zulässig.

Soweit die Zulassungsstellen trotz der Versicherungspflicht auf die vorgeschriebenen Versicherungsbestätigungen verzichtet haben, wird der Fahrzeughalter aufzufordern sein, die Bestätigung in angemessener Frist beizubringen.“

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBI. NW. 1956 S. 1886.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ausbildung für den höheren Forstdienst

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 8. 1956 — IV — 1 b — Nr. 1950/56

Für die Ausbildung zur Laufbahn des höheren Forstdienstes können Schüler, die ihre Reifeprüfung zum Ostertermin 1957 an einer normalen Vollenanstalt ablegen, das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben, in beschränkter Zahl zugelassen werden.

Die Bewerbungen sind bis zum 1. November 1956 an den für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Bei diesem sind auch die näheren Bedingungen zu erfahren.

— MBl. NW. 1956 S. 1886.

G. Arbeits- und Sozialminister

Rechtsmittel und Rechtsmittelbelehrung bei anfechtbaren Verwaltungsakten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 8. 1956 — IV A — 0.251.11

Eine Überprüfung der im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten RdErl. aus meinem Geschäftsbereich, die Hinweise auf Rechtsmittel und Rechtsmittelbelehrungen enthalten, hat ergeben, daß die nachstehend näher bezeichneten RdErl. den Bestimmungen der Verordnung Nr. 165 — Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone — nicht entsprechen. Diese RdErl. werden daher wie folgt berichtigt:

- Im RdErl. d. Sozialministers v. 21. 4. 1949 — III A 1 — (MBl. NW. S. 404) betr. Verfahren in Fürsorge-sachen erhält Ziff. I, 2 Abs. 3 folgende Fassung:
„Für die Anfechtung der Beschwerdeentscheidung gelten die Vorschriften der §§ 23, 24 MRVO Nr. 165.“
- Im RdErl. d. Sozialministers v. 31. 5. 1949 — III C — (MBl. NW. S. 541) betr. Vorläufige Regelung für die Ausstellung von Vergünstigungsausweisen für nicht-kriegsbeschädigte Körperbehinderte erhält Abschn. V Abs. 1 folgende Fassung:
„Gegen die Entscheidung der Fürsorgestelle kann bei dieser Einspruch eingelegt werden. Für die Anfechtung der Einspruchsentscheidung gelten die Vorschriften der §§ 23, 24 MRVO Nr. 165.“
- In der Anlage zu dem RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 10. 1954 — IV A 1/Erg.Fürs. — (MBl. NW. S. 1923) betr. Ergänzende Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene — Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen — erhält Ziff. 4 Abs. 3 folgende Fassung:
„Für die Anfechtung der Einspruchsentscheidung gelten die Vorschriften der §§ 23, 24 MRVO Nr. 165.“
- Im RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 11. 1954 IV A 2 — OF/122 (MBl. NW. S. 2021) betr. Weihnachtsbeihilfe 1954 erhält Ziff. III, Satz 3 folgende Fassung:
„Für die Anfechtung der Einspruchsentscheidung gelten die Vorschriften der §§ 23, 24 MRVO Nr. 165.“
- Im RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 10. 1955 — IV 2/OF/137/B — (MBl. NW. S. 2056) betr. Gewährung von Mietbeihilfen erhält Ziff. 3.2 Abs. 2 folgende Fassung:
„Für die Anfechtung der Einspruchsentscheidung gelten die Vorschriften der §§ 23, 24 MRVO Nr. 165.“
Das Muster für den Bewilligungsbescheid (Anlage 3 zu dem RdErl.) ist in Abs. 5 wie folgt zu ändern:
„Gegen diesen Bescheid kann der Einspruch an die o. a. Bewilligungsbehörde innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung an erhoben werden.“
Ziff. 3 meines n. v. RdErl. v. 27. 2. 1956 — IV A 2/OF/137.2 — betr. Gewährung von Mietbeihilfen nach dem Ersten Bundesmietengesetz ist damit gegenstandslos.

— MBl. NW. 1956 S. 1887.

5. Bekanntmachung

über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränke-schankanlagen vom 22. Oktober 1941 (BGBl. I S. 676)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 8. 1956 — III B 4 — 8621,2

Im Bundesanzeiger Nr. 137 vom 18. Juli 1956 ist nachstehende Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft über die Zulassung von Schankanlageteilen enthalten:

„Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsverfahren.“

Vom 7. Juli 1956.

Das Gewerbe- und Preisamt der Stadt Frankfurt a. M. als von mir beauftragte Prüfstelle für Schankanlagen hat mit meiner Ermächtigung auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676) folgende Schankanlageteile und Reinigungsverfahren zugelassen:

Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zulassungs- zeichen
URvita-Gesellschaft mbH., München 2, Finkenstr. 8	Kolben-Schankhahn mit Hebelgriff	5. 11. 55	SK 25.13
Thelen & Rodenkirchen, Kölner Metallgießerei u. Armaturenfabrik, Köln-Niehl, Bremerhaver Straße 29	Zwischen-druckregler 18 B	27. 2. 56	SK 16.42
Anton Steinecker, Maschinenfabrik AG., Freising (Bayern)	Spezial-Faßhahn Bauart „Lenz“	2. 3. 56	SK 54.01
Peter Görres, Fabrik für Armaturen- und Apparatbau, Frankfurt a. M.-Oberrad, Buchrainstr. 18	a) Kohlen-säure-Druckregler n. B-117 (B-159) f. Getränke-automaten	10. 3. 56	SK 08.03
	b) Sicherheitsventil (Hülseform) für Getränke-automaten	10. 3. 56	SK 08.04
Peter Görres, Fabrik für Armaturen- und Apparatbau, Frankfurt a. M.-Oberrad, Buchrainstr. 18	Kohlen-säure-Druckregler n. B-142 CB-160 für Getränke-automaten	10. 3. 56	SK 08.05
Peter Görres, Fabrik für Armaturen- und Apparatbau, Frankfurt a. M.-Oberrad, Buchrainstr. 18	Kohlen-säure-Druckregler nach B-122 (C 76) zweistufig für Getränke-automaten	10. 3. 56	SK 08.06
H. L. Fuge, Kohlensäure-Automaten-Fabrik, GmbH., Sarstedt (Hannover), Postfach 29	Kohlen-säure-Druckminderer G. A. 4956 mit Sicherheitsventil für Getränke-automaten	10. 3. 56	SK 20.08
URvita-Gesellschaft mbH., München 2, Finkenstr. 8	Kohlen-säure-URvita-Ventil „PIKKOLO“ ohne Flaschendruckmanometer	18. 4. 56	SK 25.14
URvita-Gesellschaft mbH., München 2, Finkenstr. 8	Kohlen-säure-URvita-Ventil „PIKKOLO“ mit Flaschendruckmanometer von 0-100 atü	19. 4. 56	SK 25.15

Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zulassungs- zeichen
Martin Heiber, Maschi- nenbau-Industrie-Er- zeugnisse, Stuttgart, Hohenheimer Str. 85	Bier ausschank- hahn	15. 5. 56	SK 58.01
Martin Heiber, Maschi- nenbau-Industrie-Er- zeugnisse, Stuttgart, Hohenheimer Str. 85	Kniebier- hahn B 3183	17. 5. 56	SK 58.02
Martin Heiber, Maschi- nenbau-Industrie-Er- zeugnisse, Stuttgart, Hohenheimer Str. 85	Bier- abstellhahn B 3192	18. 5. 56	SK 58.03
Franz Hilchenbach, Maschinenfabrik, Stotzheim bei Euskirchen	Kontroll- hahn (Prüfhahn)	18. 5. 56	SK 09.05
H. Rost & Co., Hamburg- Harburg 1, Schließf. 126	GUTTA- SYN-Plastic- Schlauch Qual. S. 81 glasklar	20. 2. 56	SK 52.01
Fränkische Lederfabrik REHAU-Plastiks-GmbH., Rehau (Bayern)	Durchsich- tiges Kunst- stoffrohr „TUBALCO VII“	21. 2. 56	SK 17.03
Gebr. Adolf u. Helmut Dauer, Frankfurt a. M., Neuer Wall 6	Heißwas- ser-Reini- gungsgerät f. Getränke- leitungen in Schank- anlagen	27. 2. 56	SK 53.01
Schwelmer Eisenwerk Müller & Co., GmbH., Schwelm (Westf.)	Getränke- automat (Fruchtsaft- automat)	23. 5. 56	SK 56.01
Waren-Automaten- Gesellschaft m.b.H., Wiesbaden, Grillparzer- straße 17	„APCO“ Getränke- automat	5. 6. 56	SK 57.01
Gebr. Credé & Co., Waggonfabrik u. Fahr- zeugbau Kassel-Nieder- zwehren	Getränke- automat „Bergquelle“ (Fruchtsaft- automat)	13. 6. 56	SK 55.01
Gebr. Credé & Co., Waggonfabrik u. Fahr- zeugbau, Kassel-Nieder- zwehren	Getränke- automat „Bierquelle“	15. 6. 56	SK 55.02

Bonn, den 7. Juli 1956
II D 3 b 1 — 5130/56

Der Bundesminister für Wirtschaft.
Im Auftrag: K r o p f.

Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

— MBl. NW. 1956 S. 1887.

J. Minister für Wiederaufbau

III. Wohnungs- und Siedlungswesen

Zulassung der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft des Hilfswerks der evangelischen Kirchen in Deutschland mbH in Stuttgart als Ausgeber von Reichsheimstätten

Erl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 8. 1956 —
III C 2 — 531 Tgb.Nr. 1346/56

Auf Grund des § 1 (2) des Reichsheimstättengesetzes i. d. F. v. 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291) i. Verb. mit §§ 3—6 der Ausführungsverordnung v. 19. Juli 1940 (RGBl. I S. 1027) wird hiermit auf jederzeitigen Widerruf die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft des Hilfswerks der evangelischen Kirchen in Deutschland mbH in Stuttgart zur Ausgabe von Reichsheimstätten für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die von der zugelassenen Gesellschaft errichtet worden sind oder deren Errichtung von ihr betreut wurde.

Ohne daß dadurch die Verantwortlichkeit der Gesellschaft eingeschränkt wird, hat diese mit der Verwaltung der ausgegebenen Reichsheimstätten ihre Geschäftsführung West in Düsseldorf zu beauftragen.

Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Heimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten wird hiermit dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf übertragen.

— MBl. NW. 1956 S. 1890.

Notiz

Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau — Bauaufsicht —
v. 7. 8. 1956 — II A 4 — 2.202 (29) Nr. 1522/56

In Heft 24, Reihe D, der Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen, sind die Ergebnisse der

Versuche an Mörteln

veröffentlicht worden, die z. T. in meinem Auftrage durchgeführt wurden. Das Heft umfaßt 44 Seiten DIN A 4 und hat folgenden Inhalt:

Alfred Hummel: Versuche an Mörteln für freistehende Schornsteine,

Alfred Hummel und Karlhans Wesche: Versuche an Mauermörteln,

Joachim Endell: Braunkohlenfilterasche als Baustoffbindemittel,

Walter Albrecht: Über den Einfluß von Verzögerern auf die Eigenschaften von Gipsbrei und Gipsmörtel.

Das Heft kann durch die Franck'sche Verlagshandlung, Stuttgart, oder durch den Buchhandel bezogen werden. Preis: 12,70 DM.

— MBl. NW. 1956 S. 1890.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4.50 DM. Ausgabe B 5.40 DM
